

**Städtisches Klinikum München GmbH (München Klinik)**

**Gefährliche Chemikalien minimieren I – Keine PVC-Böden in Krankenhäusern**

Antrag Nr. 14-20 / A 03417 von Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Tobias Ruff, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Brigitte Wolf, Herrn StR Cetin Oraner vom 27.09.2017, eingegangen am 27.09.2017

**Gefährliche Chemikalien minimieren II – Krankenhäuser ohne Schadstoffe**

Antrag Nr. 14-20 / A 03418 von Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Tobias Ruff, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Brigitte Wolf, Herrn StR Cetin Oraner vom 19.09.2017, eingegangen am 27.09.2017

- Folgebeschluss

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12814**

4 Anlagen

**Beschluss des Finanzausschusses vom 18.12.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1.	Anlass der Beschlussvorlage	2
2.	Ergebnis der Besprechung vom 26.06.2018	3
3.	Alternative Bodenbeläge zu PVC	3
4.	Vergaberechtliche Beurteilung	4
5.	Wirtschaftliche Beurteilung – Risikoabwägung	7
6.	Vergleichskrankenhäuser Stockholm und Wien	8
7.	„Krankenhäuser ohne Schadstoffe“ – Ergänzung zu Medizinprodukten	9
8.	Fazit des Betreuungsreferats Stadtkämmerei	10
<b>II.</b>	<b>Antrag des Referenten</b>	<b>11</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>11</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass der Beschlussvorlage

Die im Betreff genannten Stadtratsanträge (Anlagen 1 und 2) wurden in der Sitzung des Finanzausschusses am 24.04.2018 bzw. in der Sitzung der Vollversammlung am 25.04.2018 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10800) behandelt. Unter Ziffer 1. des Referentenantrags wurde folgendes beschlossen:

*„Die Städt. Klinikum München GmbH (StKM) wird beauftragt, bei Baumaßnahmen, Instandhaltungen sowie Beschaffungsvorgängen darauf zu achten, dass dem Umweltgedanken hinsichtlich einer schadstofffreien Umgebung und der Verwendung von gesundheitlich unbedenklichen Stoffen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Insbesondere bei den Baumaßnahmen gelten die Vorschriften des ökologischen Kriterienkatalogs (ÖKK), wie im Erbbaurechtsvertrag mit der StKM vereinbart.*

*Der Bauherr Städt. Klinikum München GmbH wird beauftragt, schnellstmöglich mit dem Erbbaurechtsgeber Kommunalreferat, fachlich begleitet vom Referat für Gesundheit und Umwelt, ein Gespräch zu führen, wie bei Baumaßnahmen des Städt. Klinikum München GmbH der ökologische Kriterienkatalog (ÖKK) eingehalten werden kann.“*

Zu den Inhalten der beiden Stadtratsanträge haben das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) und die München Klinik bereits ausführlich Stellung genommen. Dazu wird auf die o. g. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10800 verwiesen.

Das vom Stadtrat am 25.04.2018 beauftragte Gespräch hat am 26.06.2018 in den Räumen der München Klinik stattgefunden. Es waren Vertreterinnen und Vertreter des RGU, des Referats für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN), der München Klinik und der Maßnahmeträger Riem GmbH (MRG) anwesend. Zugezogen wurde auch ein Vertreter eines beauftragten externen Ingenieurbüros. Das Kommunalreferat (KOM) konnte aus terminlichen Gründen niemanden entsenden, verwies jedoch auf die Zuständigkeit des PLAN.

Das Gespräch hatte die Verwendung von PVC-Bodenbelägen für die geplanten Großbaumaßnahmen (München Klinik Schwabing, München Klinik Harlaching und München Klinik Bogenhausen) zum Gegenstand. Die Verwendung von PVC-Bodenbelägen entspricht grundsätzlich nicht den Vorgaben des ÖKK. Eine Abweichung vom ÖKK ist daher vom Bauherrn München Klinik mit dem zuständigen Fachreferat (PLAN) abzustimmen.

Die vorliegende Beschlussvorlage wurde vom Finanzausschuss am 16.10.2018 in die Vollversammlung vertagt. Es sollten bis zur Vollversammlung am 24.10.2018 noch schriftliche Informationen zur vergaberechtlichen Situation und zur Wirtschaftlichkeit der dargestellten Bodenbeläge für den Stadtrat aufbereitet werden. Zudem wurde im Finanzausschuss auf die Krankenhäuser in Wien und Stockholm hingewiesen, die PVC-freie Materialien seit Jahren einsetzen würden. Dieser Hinweis wurde von der München Klinik recheriert. Zudem wird in Ergänzung zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10800 vom 24.04.2018 eine Information zu PVC-freien Medizinprodukten gegeben.

Daher wird die Beschlussvorlage mit den entsprechenden ergänzten Informationen dem Finanzausschuss und der Vollversammlung erneut vorgelegt.

## **2. Ergebnis der Besprechung vom 26.06.2018**

Der Verlauf des Gesprächs, der Gesprächsgegenstand sowie das Ergebnis sind in einem Protokoll festgehalten, das dieser Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt ist.

Unter Ziffer 3.1 des Protokolls wird festgehalten, dass sich die teilnehmenden Personen einig sind, dass eine Verwendung von (hochwertigen) PVC-Bodenbelägen für den spezifischen Einsatzzweck Krankenhaus die bestmögliche und tauglichste Alternative darstellt. Die in Frage kommenden Bodenbeläge wurden gemäß der Anforderungen für den Klinikeinsatz geprüft und bewertet.

Einer Abweichung von den Anforderungen des ÖKK hinsichtlich des Bodenbelags PVC wurde aus technischer Sicht zugestimmt. Dies insbesondere auch deshalb, da von den Besprechungsteilnehmerinnen/-teilnehmern keine gleichermaßen taugliche Alternative aufgezeigt werden konnte.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird den Erbbaurechtsgeber Kommunalreferat vom Ergebnis der fachtechnischen Prüfung informieren.

## **3. Alternative Bodenbeläge zu PVC**

Im Bereich der Bodenbeläge gibt es unter Berücksichtigung des besonderen Einsatzzwecks Krankenhaus über die bereits untersuchten Belagsarten Linoleum und Kautschuk hinaus keine etablierte und für eine Massenverlegung taugliche Alternative zu PVC-Bodenbelägen, welche die erforderliche Langzeiterfahrung im Klinikbereich vorweisen kann.

Am Markt sind inzwischen verschiedene Neuentwicklungen von Bodenbelägen, die u.a. als PVC-frei beworben werden, verfügbar. Hier sind zum Beispiel Beläge aus dem Werkstoff Polyolefin oder der Bodenbelag IQ one (TPU) der Firma Tarkett GmbH zu nennen, welcher als „PVC-freier PVC-Boden“ angeboten wird. Die stoffli-

che Zusammensetzung dieses Belags ist derzeit einzigartig auf dem Markt und stellt somit ein Alleinstellungsmerkmal dar (s. Ziffer 4).

Diese Neuentwicklungen sind zwar innovativ und werden mit vielversprechenden Eigenschaften beworben, diese konnten jedoch bisher noch nicht mit Langzeiterfahrungen untermauert werden. Ebenso basieren diese meist ebenso auf chemischen Grundstoffen, welche sowohl im Einzelnen als auch im Zusammenspiel nicht abschließend erprobt sind.

Der Langzeiterfahrung und somit dem Nachweis der Tauglichkeit für den besonderen Einsatzzweck Klinikbetrieb kommt bei der Auswahl von Bodenbelägen für die München Klinik eine herausragende Bedeutung zu. Bei dem geplanten Masseneinsatz im Zuge der Großbaumaßnahmen muss eine nachweisliche Tauglichkeit Grundvoraussetzung sein, weil hier ein enormes wirtschaftliches Risiko für die München Klinik besteht. Sollte sich ein innovativer Bodenbelag im Klinikbetrieb mit seinen besonderen Belastungen und Anforderungen an die Eigenschaften (Hygiene, Haltbarkeit, fugenlose Verarbeitung, einfache und erprobte Wartung, gute Gesamt-Ökobilanz, Wirtschaftlichkeit etc.) erst im eingebauten Zustand als ungeeignet herausstellen, müsste dieser bereits vor Ablauf der geplanten Lebensdauer wieder ausgebaut und ersetzt werden. Der Übersicht „Vergleich der Bodenbeläge“ sind weitere Details zu entnehmen (Anlage 4).

Dennoch folgt die München Klinik dem politischen Willen zur bestmöglichen Vermeidung von PVC und unterstützt diesen zum einen mit deutlichen Erfolgen im Bereich der Medizinprodukte (s. Ziffer 7). Zusätzlich werden zu einer kürzlich bereits in der München Klinik Bogenhausen mit dem Produkt „IQ one (TPU)“ der Firma Tarkett GmbH verlegten Probefläche im Rahmen eines Pilotprojekts selbst Langzeiterfahrungen verschiedener Bodenbelagsarten in verschiedenen Einsatzbereichen (z.B. Patientenzimmer, Untersuchungsbereiche etc.), jedoch jeweils unter vergleichbaren Randbedingungen gesammelt. Sollten sich einzelne Materialien nicht bewähren, wäre der dadurch entstehende Schaden überschaubar. Aufgrund der deutlich geringeren Auftragssummen bestehen hier zudem wesentlich weniger vergaberechtliche Einschränkungen.

Als besonders geeignet erscheint der München Klinik hierzu die in Kürze beginnende Sanierung von Räumen im Altbau der München Klinik Harlaching sowie der geplante Umbau der Stroke Unit der München Klinik Bogenhausen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse können dann auf künftige Projekte übertragen werden.

#### 4. Vergaberechtliche Beurteilung

- a) Nach ständiger Rechtsprechung ist der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffungsentscheidung für ein bestimmtes Produkt, eine Herkunft, ein Verfahren oder dergleichen im rechtlichen Ansatz ungebunden und weitgehend frei. Nach welchen sachbezogenen Kriterien die Beschaffungsentscheidung auszurichten ist, ist ihm nicht vorzuschreiben, vgl. VK Südbayern, Beschluss vom 23.08.2017 - Z3-3-3194-1-24-05/17.

Hintergrund dafür ist, dass das Vergaberecht nicht regelt, was der öffentliche Auftraggeber beschafft, sondern nur die Art und Weise der Beschaffung. Die danach im jeweiligen Fall vorgenommene Bestimmung des Beschaffungsgegenstands ist von den Vergabenachprüfungsinstanzen im Ausgangspunkt nicht zu kontrollieren (OLG München, Beschluss vom 28.7.2008 - Verg 10/08; Beschluss vom 9.9.2010 - Verg 10/10).

Allerdings ist die Definitionsmacht des öffentlichen Auftraggebers hinsichtlich des Beschaffungsgegenstandes nicht schrankenlos (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.05.2013 - Verg 16/12; Beschluss vom 01.08.2012 - Verg 105/11; Beschluss vom 25.04.2012 - Verg 7/12; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.11.2013 - 15 Verg 5/13; OLG Naumburg, Beschluss vom 14.03.2013 - 2 Verg 8/12; Beschluss vom 20.09.2012 - 2 Verg 4/12). Der Bestimmungsfreiheit des Auftraggebers beim Beschaffungsgegenstand sind im Interesse der durch das EU-Vergaberecht angestrebten Öffnung des Beschaffungswesens der öffentlichen Hand für den Wettbewerb, aber auch der effektiven Durchsetzung der Warenverkehrsfreiheit wegen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.5.2012 - C-368/10) durch das Vergaberecht Grenzen gesetzt.

Das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers wird begrenzt durch die Verpflichtung, den vergaberechtlichen Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung Rechnung zu tragen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 15.11.2013 - 15 Verg 5/13; Beschluss vom 21.07.2010 - 15 Verg 6/10; OLG Naumburg, Beschluss vom 14.03.2013 - 2 Verg 8/12; Beschluss vom 20.09.2012 - 2 Verg 4/12).

Nach der Rechtsprechung des OLG München, Beschluss vom 09.03.2018 - Verg 10/17 und OLG Düsseldorf vom 07.06.2017, Verg 53/16, sind die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit eingehalten, wenn

- die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist,
- solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind
- und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

Bewegt sich die Bestimmung in diesen Grenzen, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsöffnung der Beschaffung nicht mehr uneingeschränkt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.02.2014 - Verg 29/13).

Eine stark wettbewerbseinschränkende Leistungsbestimmung stellt dagegen einen Vergaberechtsverstoß dar, wenn sachliche Gründe tatsächlich nicht existieren bzw. nicht belegbar sind, vgl. VK Südbayern, Beschluss vom 23.08.2017 - Z3-3-3194-1-24-05/17.

- b) Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 7 EU Abs. 2 VOB/A bzw. § 31 Abs. 6 VgV zu beachten, die vorschreiben, dass, soweit dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, der Auftraggeber in technischen Anforderungen (in einem weit zu verstehenden Sinn) nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren verweisen darf, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder Produkte ausgeschlossen oder begünstigt werden.

Allerdings sind auch die Bedingungen, unter denen der öffentliche Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, angesichts des Ausnahmecharakters dieser Bestimmung eng auszulegen, EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2018, C-413/17, Tz. 38.

- c) Solche nach vorstehend a) und b) erforderlichen, sachlichen, objektiven und auftragsbezogenen Gründe, warum nur das Produkt Tarkett (IQ one - TPU) in Frage kommt, lassen sich auf Basis der technischen und wirtschaftlichen Bewertung (s. Ziffer 5) vorliegend nicht in einer Art und Weise feststellen, die objektiv als willkürfrei nachweisbar ist und eine Diskriminierung der Anbieter ausschließt. Allein die PVC-Freiheit kommt insoweit als ausreichender Grund vor dem Hintergrund der dargelegten life-cycle-Betrachtung im Vergleich zu anderen Produkten unter den Gesichtspunkten der Betriebstauglichkeit, dem Gesundheitsschutz, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit nicht als nachweisbar sachgerechter Grund in Betracht, um den Wettbewerb um das Produkt völlig auszuschließen.

- d) Erst recht ausscheiden muss daher auch ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a EU Abs. 3 Nr. 3 b) bzw. c) VOB/A nur mit der Fa. Tarkett. Denn diese dort festgelegten Ausnahmen gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

Eine Leistungsbestimmung, die zu einem völligen Wettbewerbsverzicht führt, bedarf einer wesentlich größeren Rechtfertigungstiefe als eine solche, die unter Auf-

rechterhaltung des Vergabewettbewerbs im Ergebnis (nur) zu einer hersteller- oder produktbezogenen Leistungsspezifikation führt, vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2017 - Verg 53/16.

- e) Auch förderrechtlich würde das Vorgehen einer Produktvorgabe erhebliche Risiken bergen. Gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. November 2006, Az. 11 - H 1360 - 001 - 44 571/06 (FMBl. S. 228) (StAnz. Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 38) sind bei allen VOB-Verstößen die feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze (z. B. wegen unvollständiger Leistungsbeschreibung i.S. des § 7 VOB/A, durch unzutreffende Mengenansätze oder in sonstiger Weise) durch Widerruf des Zuwendungsbescheids in entsprechender Höhe aus der Förderung herauszunehmen.

Eine Festlegung auf ein Leitfabrikat (z.B. „PVC TPU“) hätte also das Risiko zur Folge, dass die Förderung mindestens in Höhe der hierdurch verursachten Mehrkosten widerrufen werden könnte.

## **5. Wirtschaftliche Beurteilung – Risikoabwägung**

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses wurden alle in Frage kommenden Bodenbeläge betrachtet. Linoleum scheidet aus, da dieser Belag nicht fugenfrei verlegt werden kann und im Sockelbereich erhebliche Wartungsfugen mit den daraus folgenden hygienischen Problemen entstehen. Kautschuk-Bodenbeläge scheidern aufgrund der schlechten Erfahrungen der München Klinik bis hin zum erforderlichen Totalausbau aufgrund der wirtschaftlichen Risikos ebenso aus. Verbleiben nur noch Polyolefin-Bodenbeläge (keine Langzeiterfahrungen, somit nicht massentauglich), „PVC-freie PVC-Beläge“ (keine Langzeiterfahrungen, förder- und vergaberechtliche Einschränkung) und andere innovative Bodenbeläge (keine Langzeiterfahrung, nicht massentauglich).

Folglich kommen nach Würdigung aller relevanten Aspekte sowie unter Abwägung der Risiken für die Großbauprojekte der München Klinik nur die im Klinikbereich als gängig zu bezeichnenden hochwertigen PVC-Bodenbeläge in Frage, zum einen weil dieser Bodenbelag unter den förder- und vergaberechtlich zulässigen elastischen Bodenbelägen unter der Maßgabe einer Vermeidung von gesundheitsschädlichen Weichmachern in der Gesamtschau die besten Eigenschaften für den besonderen Einsatzzweck Klinikbetrieb vereint und zum anderen unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der unternehmerischen Pflicht zur Minimierung des Betriebsrisikos gegenüber der Gesellschafterin sowie der Einhaltung der vom Stadtrat der Landes-

hauptstadt München beschlossenen Kostenobergrenze die geringsten Investitions- und Betriebskosten über den Lebenszyklus hinweg verursacht.

Eine Verwendung alternativer Bodenbeläge scheidet aus o. g. Gründen aus – der wirtschaftliche Schaden bei einem ggf. erforderlichen vorzeitigen Ausbau ungeeigneter Bodenbeläge wäre zum einen aufgrund der erforderlichen zusätzlichen Investitionskosten und zum anderen aufgrund der drohenden Erlösausfälle durch eingeschränkten Klinikbetrieb sowie durch den Imageverlust enorm und in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht zu verantworten.

Dies war auch Gegenstand und Ergebnis des Gesprächs mit den Fachreferaten am 26.06.2018 (s. Ziffer 2 und Anlage 3)

Aufgrund der Erfordernis einer kurzfristigen Ausschreibung der Bodenbeläge für das Großbauprojekt Ersatzneubau München Klinik Schwabing dürfen zudem keinerlei Risiken bei der Vergabe eingegangen werden, um den ambitionierten Zeit- und Finanzierungsplan nicht zu gefährden bzw. nicht in Verzug zu geraten.

## **6. Vergleichskrankenhäuser Stockholm und Wien**

Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf PVC werden in Publikationen und im Internet regelmäßig die Krankenhäuser Karolinska (Stockholm) sowie der Wiener Krankenanstaltenverbund genannt. Nach Recherchen der München Klinik gilt dort die besondere Aufmerksamkeit der Vermeidung von PVC im Bereich der Medizinprodukte, aber auch bei den Baustoffen wird versucht, PVC-haltige Produkte weitgehend zu vermeiden, mit einer ähnlich der im Ökologischen Kriterienkatalog gewählten Formulierung „Vermeidung, wo es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist“.

Im Wiener Krankenanstaltenverbund werden weitgehend Kautschuk-Bodenbeläge eingesetzt. Dieser Boden besteht durchschnittlich zu 70% aus künstlichem Gummi (Mineralöl) und nur zu 30% aus nachwachsenden Materialien mit den daraus folgenden Auswirkungen bei der Entsorgung.

Die Erfahrung im dortigen Betrieb sind positiv, jedoch liegt der Anschaffungspreis etwa 30 Prozent über PVC- bzw. Linoleum-Bodenbelägen. Somit ergäbe sich bei gleichen Eigenschaften ein wirtschaftlicher Nachteil für die München Klinik aufgrund der deutlich höheren Investitionskosten.

Die Erfahrungen des Wiener Krankenanstaltenverbunds decken sich jedoch nur zum Teil mit den Erfahrungen der München Klinik sowie der Planungsteams der Großbauprojekte - siehe auch die Matrix in der Präsentation (Anlage 4). Hier wurden besonders schlechte Erfahrungen beim Einsatz von Kautschuk gemacht, von massiver und dauerhafter Geruchsbelästigung bis hin zum erforderlichen Ausbau in erheblichem Umfang.



Die München Klinik teilte zum Bodenbelag im Karolinska Krankenhaus in Stockholm mit, dass in der Kürze der Zeit keine verbindlichen Aussagen eingeholt werden konnten, da seitens der München Klinik keine direkten Kontakte dorthin bestehen.

## 7. „Krankenhäuser ohne Schadstoffe“ – Ergänzung zu Medizinprodukten

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 /V 10800 wurde unter Ziffer 2.2. eine Stellungnahme der München Klinik zu „Krankenhäuser ohne Schadstoffe“, insbesondere zu Möbeln und Medizinprodukten abgegeben. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Zu Medizinprodukten wird von der Geschäftsführung der München Klinik ergänzend dazu ausgeführt:

„Die München Klinik als EMAS<sup>1</sup>-zertifiziertes Unternehmen achtet bereits seit über 10 Jahren darauf, dass PVC-freie Produkte am Patienten eingesetzt werden. Unser Bestreben ist es, den Einsatz auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Im Bereich des medizinischen Verbrauchsmaterials (z.B. Ernährungssonden, zu- und ableitende Infusionssysteme) wird eine Form von PVC verwendet, das DEHP-frei ist, also keine Weichmacher enthält.

Grundsätzlich ist hierbei zu unterscheiden, ob diese Produkte (z.B. Infusionssysteme) dem Patienten „zugeleitet“ oder vom Patienten „abgeleitet“ werden.

Im Falle der „Zuleitung“ sollte das Material möglichst PVC-frei sein. In der München Klinik sind aktuell bereits >85% der „zuleitenden“ Systeme PVC-frei.

Bei der „Ableitung“ ist der Einsatz von PVC-haltigem Material grundsätzlich möglich.

Nachfolgend ein erklärender Produktvergleich „zuleitende“ vs. „ableitende“ Systeme:

„Zuleitende“ Systeme:

PEG-Ernährungssonden (Zugang über die Haut) und Infusionssysteme sind komplett PVC-frei. Ernährungssonden (über den Mund) und Perfusorleitungen sind noch geringfügig PVC-haltig, machen aber in der Gesamtsumme der „zuleitenden“ Systeme lediglich 5-10% aus.

„Ableitende“ Systeme:

Absaugschläuche und Absaugkatheter sind in der München Klinik bereits komplett PVC-frei.

---

<sup>1</sup> EMAS ist die Kurzbezeichnung für Eco-Management and Audit Scheme, auch bekannt als EU-Öko-Audit oder Öko-Audit. EMAS wurde von der Europäischen Union entwickelt und ist ein Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umwelleistung verbessern wollen. Die EMAS-Verordnung (Öko-Audit-Verordnung) misst der Eigenverantwortung der Wirtschaft bei der Bewältigung ihrer direkten und indirekten Umweltauswirkungen eine entscheidende Rolle zu. Zertifiziert werden können Unternehmen, Dienstleister, Verwaltungen etc., aber auch andere Arten von Organisation, einschließlich überstaatlicher Organisationen.

Im Bereich der Druckableitungen und der Thoraxdrainage-Schläuche werden noch PVC-haltige Systeme eingesetzt, aber auch hier sprechen wir nur über einen geringen Prozentsatz von 5-10% an der Gesamtsumme der „ableitenden“ Systeme.“

## **8. Fazit des Betreuungsreferats Stadtkämmerei**

Der Bauherr München Klinik ist dem Auftrag des Stadtrats vom 25.04.2018 nachgekommen, die Einhaltung des ökologischen Kriterienkatalogs für die Baumaßnahmen der München Klinik zu klären. Wie die München Klinik berichtet, wird der ÖKK bei den Großbaumaßnahmen der Klinika Harlaching, Bogenhausen und Schwabing weitgehend eingehalten, lediglich bei der Materialauswahl der Bodenbeläge bestand noch Abstimmungsbedarf mit den Fachreferaten.

Das Betreuungsreferat kann die Haltung der Fachreferate aufgrund der vorgelegten Unterlagen zum Besprechungsverlauf und zur vergleichenden Darstellung der Bodenbeläge sowie das Ergebnis der Besprechung insgesamt nachvollziehen. Das Betreuungsreferat hält insbesondere die Vorgabe für wichtig, dass in der München Klinik keine Stoffe verbaut werden, die gesundheitlich bedenklich sind und Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährden könnten. Es ist die Aufgabe der München Klinik als Bauherr, dies bei der Planung der Baumaßnahmen sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Klinikhygiene bestmöglich zu erfüllen. Bodenbeläge im Klinikbereich müssen unter den strengen Vorgaben der Klinikhygiene einwandfrei zu pflegen und zu warten sein. Nicht zuletzt müssen diese Vorgaben auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Diese Aspekte wurden, wie in den Anlagen 3 und 4 dargestellt, von den Fachreferaten besprochen und im Ergebnis berücksichtigt. Die ergänzenden Ausführungen zu den vergaberrechtlichen Voraussetzungen und die wirtschaftliche Betrachtung mit Hinweis auf Risiken können von der Stadtkämmerei nachvollzogen werden. Eine testweise Verlegung von PVC-freien Neuentwicklungen von Bodenbelägen in Bestandsgebäuden wird begrüßt. Dies stellt aus Sicht der Stadtkämmerei einen richtigen Schritt dar, um die Tauglichkeit dieser Böden im Langzeitgebrauch herauszufinden und bei positivem Ergebnis langfristig in der München Klinik einzusetzen.

Die Beschlussvorlage ist mit der München Klinik abgestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Kommunalreferat haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 5.6.2 der AGAM war wegen der vorzunehmenden fachlichen Abstimmung nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund der terminlichen Vorgaben zur Ausschreibung der Bodenbelagsarbeiten für die München Klinik Schwabing erforderlich.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Stadtrat nimmt vom Besprechungsergebnis des Bauherrn München Klinik mit den Fachreferaten vom 26.06.2018 sowie von den ergänzenden Ausführungen Kenntnis.
2. Die Anträge Nr. 14-20 / A 03417 vom 27.09.2017 und Nr. 14-20 / A 03418 vom 19.09.2017, beide eingegangen am 27.09.2017, von Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Tobias Ruff, Herrn StR Herbert Danner, Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Brigitte Wolf, Herrn StR Cetin Oraner sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey  
Stadtkämmerer

**IV. Abdruck von I. mit III.  
über die Stadtratsprotokolle**

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei HAI/1  
z. K.**

**V. Wv. Stadtkämmerei HAI/1**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An die Geschäftsführung der Städt. Klinikum München GmbH (München Klinik)  
An die Geschäftsführung der MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
An das Kommunalreferat

z. K.

Am.....

Im Auftrag